

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Haftpflichtversicherung von Veranstaltungen

Ausgabe 2021

Inhaltsverzeichnis

A. Gegenstand und Deckungsumfang der Versicherung	2
1. Gegenstand der Versicherung.....	2
2. Fahrzeugparkplatz.....	2
3. Garderobeschäden.....	2
4. Haftpflicht von Radfahrern.....	2
5. Versicherte Personen.....	2
6. Zuschlagspflichtige Sondergefahren.....	2
7. Einschränkungen des Deckungsumfanges.....	2
8. Beginn, Ende und Geltungsbereich der Versicherung.....	3
9. Leistungen der Gesellschaft.....	3
10. Selbstbehalt.....	3
B. Prämie	3
11. Fälligkeit.....	3
C. Schadenfall	3
12. Anzeigepflicht.....	3
13. Mitwirkungspflicht.....	4
14. Schadenbehandlung und Prozessführung.....	4
15. Folgen bei vertragswidrigem Verhalten.....	4
16. Rückgriffsrecht.....	4
D. Schlussbestimmungen	4
17. Gerichtsstand und anwendbares Recht.....	4
18. Mitteilungen.....	4
19. Datenschutz.....	4
20. Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen.....	4

A. Gegenstand und Deckungsumfang der Versicherung

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht aus der Organisation und Durchführung der in der Police bezeichneten Veranstaltung, einschliesslich Vorbereitungs- und Aufräumungsarbeiten, wegen

- **Personenschäden**, d. h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Drittpersonen;
- **Sachschäden**, d. h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen, die Drittpersonen gehören. Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden. Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, die Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren, die Drittpersonen gehören.
- **Vermögensschäden**, jedoch nur dann, wenn diese auf einen versicherten Personen- und Sachschaden zurückzuführen sind und demselben Geschädigten zugefügt werden.

2. Fahrzeugparkplatz

Die Versicherung umfasst auch die Haftpflicht aus dem Bestand und Betrieb von Fahrzeugparkplätzen. Ausgenommen sind aber Ansprüche aus Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung der Fahrzeuge.

3. Garderobeschäden

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftpflicht aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust der gegen Abgabe von Kontrollmarken in ständig bewachten oder abgeschlossenen Garderoben aufbewahrten Gegenstände, mit Ausnahme von Kostbarkeiten, Geld, Wertpapieren, Dokumenten und Plänen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei Entwendung oder sonstigem Abhandenkommen in der Garderobe abgegebener Sachen sofort nach Entdeckung des Verlustes der Polizei und der Gesellschaft Anzeige zu erstatten.

Verletzt der Versicherungsnehmer die ihm durch den Absatz 2 überbundenen Obliegenheiten, so entfällt ihm gegenüber die Leistungspflicht, es sei denn, dass die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist.

4. Haftpflicht von Radfahrern

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Verwendung von Fahrrädern und ihnen hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gleichgestellten Motorfahrzeugen, soweit es sich um Fahrten im Rahmen der versicherten Veranstaltung handelt, unter Ausschluss der Fahrten von und zur Veranstaltung.

Die Deckung ist beschränkt auf den Teil der Entschädigung, der die vereinbarte Versicherungssumme der vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung übersteigt (Zusatzversicherung). Ist eine gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für das verwendete Fahrzeug nicht abgeschlossen worden, besteht kein Versicherungsschutz.

5. Versicherte Personen

Versichert ist die Haftpflicht der nachstehenden Personen:

- a) des Versicherungsnehmers bzw. des Organisationskomitees;
- b) der Komiteemitglieder;
- c) der Arbeitnehmer und sonstigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers, mit Ausnahme von selbständigen Unternehmern und Berufsleuten, deren sich der Versicherungsnehmer bedient, aus ihren Verrichtungen für die versicherte Veranstaltung;
- d) der an der versicherten Veranstaltung aktiv mitwirkenden Personen (z. B. Konkurrenten, Spieler, Darsteller, Umzugsteilnehmer; Art. 7 lit. m) hiernach bleibt vorbehalten).

Die persönliche Haftpflicht der Aussteller und von deren Personal ist nicht versichert.

Wird in der Police oder in den AVB vom «Versicherungsnehmer» gesprochen, so ist damit das Organisationskomitee gemeint, während der Ausdruck «Versicherte» die Komiteemitglieder und die unter lit. c) und d) hievorgenannten Personen umfasst.

6. Zuschlagspflichtige Sondergefahren

Nur wenn die Police eine entsprechende Bestimmung enthält, erstreckt sich die Versicherung auch auf die Haftpflicht

- a) aus Eigentum, Miete oder Pacht von nicht permanenten Tribünen bzw. Stehrampen sowie von Festhütten und Zelten;
- b) aus dem Betrieb von Festwirtschaften;
- c) aus der Durchführung von Umzügen.

7. Einschränkungen des Deckungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- a) Ansprüche aus Schäden
 - des Versicherungsnehmers;
 - welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen (z. B. Versorgerschäden);
 - von Personen, welche mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben;
- b) die Haftpflicht des Täters aus der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen;
- c) Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung oder wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht;
- d) die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen (vorbehältlich Art. 4 AVB) und von ihnen gezogenen Anhängern oder geschleppten Fahrzeugen sowie die Haftpflicht der Personen, für die der Halter gemäss der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist;
- e) die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung der Veranstaltung betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste. Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeits-

weise, zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeit in Kauf genommen wurden;

- f) Ansprüche aus
 - Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (z. B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die er gemietet oder gepachtet hat, vorbehaltlich Art. 3 AVB;
 - Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (z. B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges) entstanden sind;
- g) Ansprüche aus Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind;
- h) die Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Luftfahrzeugen jeder Art, für die der Halter aufgrund der schweizerischen Gesetzgebung eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen hat oder die im Ausland immatrikuliert sind;
- i) die Haftpflicht aus dem Bestand und dem Gebrauch von Schiffen, für die in der Schweiz eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist oder die im Ausland immatrikuliert sind;
- j) die Haftpflicht für Schäden an Sachen durch allmähliche Einwirkung von Witterung, Temperatur, Rauch, Staub, Russ, Gasen, Dämpfen, oder Erschütterungen;
- k) Ansprüche aus Schäden an Tieren, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung und Durchführung des versicherten Anlasses benützt bzw. ausgestellt werden;
- l) Ansprüche aus Schäden am Ausstellungsgut sowie an den benützten Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen;

m) Ansprüche von irgendeinem aktiven Teilnehmer an einem Wettkampf (z. B. Fussball, Handball, Landhockey oder Eishockey) oder an einem Zweikampfsport (z. B. Ringen, Schwingen, Boxen, Judo, Fechten) aus Schäden, die von einem anderen aktiven Teilnehmer verursacht worden sind.

8. Beginn, Ende und Geltungsbereich der Versicherung

- a) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in der Police vereinbarten Datum.
- b) Der Versicherungsschutz endet ohne Kündigung mit dem in der Police vereinbarten Datum.

9. Leistungen der Gesellschaft

1. Die Leistungen der Gesellschaft bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind einschliesslich der dazu gehörenden Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, Parteientschädigungen durch die in der Police festgelegte Versicherungssumme, abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts, begrenzt.
2. Die Versicherungssumme gilt als Einmalgarantie für die Versicherungsdauer, d. h., sie wird für alle in der Veranstaltung eintretenden Schäden höchstens einmal vergütet.

10. Selbstbehalt

Der in der Police vereinbarte Selbstbehalt geht vorweg zu Lasten des Versicherungsnehmers.

Der Selbstbehalt bezieht sich auf sämtliche von der Gesellschaft erbrachten Leistungen unter Mitberücksichtigung der Kosten für die Abwehr unbegründeter Ansprüche.

B. Prämie

11. Fälligkeit

Die Prämie inkl. Stempelabgabe ist zahlbar bei der Aushändigung der Police.

C. Schadenfall

12. Anzeigepflicht

Ereignet sich ein Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können, oder werden gegen einen Versicherten Haftpflichtansprüche erhoben, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich zu benachrichtigen.

Generali kann verlangen, dass die Schadenanzeige schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgt.

Generali

Telefon: +41 800 82 84 86
Online-Schadenformular: [generali.ch/schaden](https://www.generali.ch/schaden)
Generali Allgemeine Versicherungen AG
Soodmattenstrasse 2
Postfach 1047
8134 Adliswil 1

Wenn infolge eines Schadenereignisses gegen einen Versicherten ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, ist die Gesellschaft ebenfalls sofort zu orientieren.

13. Mitwirkungspflicht

Sollten Sie den Mitwirkungspflichten zur Begründung des Versicherungsanspruches nicht nachkommen, können wir Sie schriftlich unter Ansetzung von einer Frist von 10 Tagen dazu auffordern. Sollten Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, entfällt die Leistungspflicht.

14. Schadenbehandlung und Prozessführung

- a) Die Gesellschaft übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen.
- b) Die Gesellschaft führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Sie ist Vertreterin der Versicherten, und ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für die Versicherten verbindlich. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten; der Versicherte hat ihr in diesem Falle unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen den Selbstbehalt zurückzuerstatten. Die Versicherten sind verpflichtet, direkte Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Ersatzansprüche, jede Anerkennung einer Haftung oder Forderung, den Abschluss eines Vergleichs und die Leistung von Entschädigungen zu unterlassen, sofern nicht die Gesellschaft hierzu ihre Zustimmung gibt. Sie sind ohne vorgängige Zustimmung der Gesellschaft auch nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten. Überdies haben die Versicherten der Gesellschaft unaufgefordert jede weitere Auskunft über den Fall und die vom Geschädigten unternommenen Schritte zu erteilen, ihr sämtliche, die Angelegenheit betreffenden Beweisgegenstände und Schriftstücke (dazu gehören vor allem auch gerichtliche Dokumente wie

Vorladungen, Rechtsschriften, Urteile, usw.) ungesäumt auszuhändigen und sie auch anderweitig bei der Behandlung des Schadens nach Möglichkeit zu unterstützen (Vertragstreue).

- c) Kann mit dem Geschädigten keine Verständigung erzielt werden und wird der Prozessweg beschritten, so haben die Versicherten der Gesellschaft die Führung des Zivilprozesses zu überlassen. Sie trägt dessen Kosten im Rahmen von Art. 9 AVB. Wird einem Versicherten eine Prozessentschädigung zugesprochen, so steht diese, soweit sie nicht zur Deckung seiner persönlichen Auslagen bestimmt ist, der Gesellschaft zu.
- d) Kosten oder Entschädigungen aus einem Strafverfahren werden nicht übernommen.

15. Folgen bei vertragswidrigem Verhalten

Wenn die Versicherten die gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten aus eigener Schuld verletzen, können wir die Entschädigung herabsetzen oder streichen. Wir verringern die Entschädigung im gleichen Ausmass, wie die Versicherten mit ihrer Pflichtverletzung zum Eintreten des Schadens oder zu seinem Ausmass beigetragen haben. Wenn die Versicherten beweisen, dass ihr Verhalten das Eintreten oder das Ausmass des Schadens nicht beeinflusst hat, kürzen wir die Entschädigung nicht.

16. Rückgriffsrecht

Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat die Gesellschaft insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Versicherungsnehmer und/oder dem Versicherten.

D. Schlussbestimmungen

17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- a) Als Gerichtsstand steht dem Versicherten wahlweise der ordentliche Gerichtsstand oder sein schweizerischer Wohnsitz bzw. Sitz zur Verfügung.
- b) Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, anwendbar.

18. Mitteilungen

Mitteilungen an Generali:

Sie können alle Anzeigen und Mitteilungen an folgende Meldestellen richten:

- Internet: generali.ch/meldestelle
- Per Post: Generali Allgemeine Versicherungen AG
Soodmattenstrasse 2
8134 Adliswil

Mitteilungen von Generali:

Wir stellen Mitteilungen rechtsgültig an die von Ihnen zuletzt bekannt gegebenen Kontaktdaten zu.

19. Datenschutz

Wir bearbeiten Ihre persönlichen Daten unter Beachtung aller datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen. Ausführliche Informationen über die Bearbeitung sind in unserer Datenschutzhinweise aufgeführt. Die jeweils gültige Fassung ist unter generali.ch/datenschutz jederzeit abrufbar.

20. Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen

Wenn gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen diesem Versicherungsvertrag entgegenstehen, so gewährt dieser keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen von Generali. Dies gilt unabhängig von anderslautenden Vertragsbestimmungen. Generali ist insbesondere nicht verpflichtet, einen Schaden zu zahlen oder eine sonstige Leistung aus diesem Vertrag zu erbringen, wenn Generali damit gegen Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetze oder Vorschriften, Verbote, Einschränkungen oder Resolutionen der UN, der EU, der USA und/oder der Schweiz (z. B. gemäss EmbG, Gesamtliste der sanktionierten Personen, Unternehmen und Organisationen des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO) verstossen würde. Die jeweils aktuelle Liste der Sanktionsbestimmungen ist unter generali.ch/sanktionen abrufbar oder beim Kundendienst erhältlich.